DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Geistiges Eigentum

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für eine Verordnung zur Neuregelung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Deutschen Patent- und Markenamt

Stellungnahme Nr.: 74/2025 Berlin, im November 2025

Mitglieder des Ausschusses Geistiges Eigentum

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Jana Bogatz, München
- Rechtsanwalt Dr. Dirk Bruhn, Hamburg
- Rechtsanwalt Klaus Haft, Dipl.-Phys., Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Verena Hoene, Köln
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard Ingerl, LL.M., München
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg (Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Dr. Mina Kianfar, Hamburg (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Matthias Koch LL.M., Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Henrik Lehment, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen, Hamburg (Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Dr. Henrike Strobl, lic. en droit, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M., stellv. Leiterin, Geschäftsstelle Brüssel
- Myra Jockisch, LL.M., Referentin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Hintergrund

Der elektronische Rechtsverkehr mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) ist in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim DPMA (ERVDPMAV) geregelt. Die Verordnung stammt aus dem Jahr 2013 und soll mit dem vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten Entwurf aktualisiert werden. Ziel ist, dem technischen Wandel Rechnung zu tragen und dazu die Anmelde- und Kommunikationswege vom und zum DPMA weiterzuentwickeln. Dazu schafft der Verordnungsentwurf insbesondere die Rechtsgrundlagen für den Aufbau eines webbasierten Nutzerportals des DPMA. Über dieses sollen künftig gewerbliche Schutzrechte zentral beantragt und verwaltet und Zustellungen durch das DPMA ermöglicht werden. Dies betrifft gleichermaßen Patente und Gebrauchsmuster, Marken und Designs. Das Portal soll auch für Verfahren im Anschluss an die Erteilung bzw. Eintragung der Schutzrechte genutzt werden, insbesondere Rechtsbestandsverfahren.

II. Konzept des Verordnungsentwurfs

Für die Modernisierung werden in den §§ 2 und 5 zentrale neue Regelungen zur Einreichung und Zustellung elektronischer Dokumente über digitale Dienste geschaffen. Anstatt konkrete Technologien oder Verfahren detailliert festzulegen, werden bewusst technologieneutrale und zukunftsoffene Regelungen geschaffen, die angesichts des rasanten technischen Wandels die Anschlussfähigkeit an zukünftige Innovationen sicherstellen. Ermöglicht wird durch diese Regelungen insbesondere der Aufbau eines webbasierten Nutzerportals, in welchem die Kundinnen und Kunden nach einer Registrierung elektronische Dokumente einreichen, ihre Schutzrechte verwalten und elektronische Post vom DPMA abrufen können. Für die Nutzung des Portals soll im

Regelfall keine qualifizierte elektronische Signatur mehr erforderlich sein, sondern moderne Registrierungs- und Authentisierungsverfahren verwendet werden. Diese werden im Entwurf allerdings nicht benannte. Die Konkretisierung soll vielmehr später dem DPMA bei der Umsetzung der Verordnung vorbehalten bleiben.

III. Stellungnahme

Der DAV begrüßt Anliegen und Ziel des Verordnungsentwurfs. Begrüßt wird insbesondere der grundsätzliche Verzicht auf eine qualifizierte elektronische Signatur für die Nutzung der digitalen Dienste.

Allerdings schweigt der Entwurf dazu, wie das Portal und das oder die Authentisierungsverfahren konkret ausgestaltet werden sollen. Dazu wird angeregt, dass das DPMA – was es bislang nicht praktiziert - Nutzermeinungen einholt und kurzfristig Konsultationsprozesse bei den relevanten Nutzern einleitet, wie das Europäische Amt für geistiges Eigentum (EUIPO) sie schon seit Jahren erfolgreich praktiziert und die zu einem ausgesprochen hohen Bedienkomfort für die Anwender der Datenbanken des EUIPO geführt haben.

Da nicht ersichtlich ist, ob und gegebenenfalls, wann eine entsprechende Konsultation durchgeführt wird, ergreift der Deutsche Anwaltverein hier die Gelegenheit, die Meinung einiger seiner Expertinnen und Experten als Nutzer des DPMA in die Umsetzung des Verordnungsentwurfs einzubringen.

Es wird grundsätzlich angeregt, den anwaltlichen Nutzern der Dienste des DPMA die gesamte Kommunikation auch über das besondere Anwaltspostfach (beA) (z.B. bei Einreichungen, Zustellungen, Beschwerdeverfahren etc.) zu ermöglichen. Weiter wird grundsätzlich angeregt, sich bei der Ausgestaltung des webbasierten Nutzerportals für die Bereiche Marke und Design an dem sehr nutzerfreundlichen Portal des EUIPO zu orientieren. Insbesondere wäre z.B. wünschenswert, wenn das DPMA die Verwaltung der Nutzungsberechtigten ähnlich wie beim EUIPO gestaltet, d.h. alle von einem Rechtsanwalt oder einer Kanzlei vertretenen Rechte können durch alle mit dem Rechtsanwalt oder der Kanzlei assoziierten Mitarbeiter bearbeitet werden (außer man setzt nutzerseits Grenzen) – insoweit abzugrenzen vom Portal der Zentralstelle für

gewerbliche Schutzrechte beim Zoll, bei dem einzelne Rechte oder Grenzbeschlagnahmeanträge nur einem Mitarbeiter zugeordnet werden können, bei dessen Abwesenheit dann nutzerseits der Antrag nicht weiter bearbeitet werden kann. Weiter wäre wünschenswert, wenn das DPMA und das Bundespatentgericht (BPatG) grundsätzlich das gleiche System und die gleichen Anforderungen verwenden würden, um mögliche Fehlerquellen beim Nutzer zu minimieren.

Für den Bereich der Patente wären entsprechende Möglichkeiten wünschenswert, wobei hier wohl eher ein Austausch mit dem Europäischen Patentamt (EPA) zielführend sein dürfte.

Weiter wird angeregt, zu erwägen, ob ein Identitätsnachweis für die Registrierung (§ 2 Abs. 3 ERVDPMAV-E) nicht einfacher gestaltet werden kann, also von den strengen Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) Abstand zu nehmen. Sowohl beim EUIPO also auch bei der World Intellectual Property Organisation (WIPO) sind die Registrierungsverfahren und auch weitere Einreichungen sehr einfach gestaltet. Soll es beim DPMA so streng bleiben, wie aktuell angedacht, wird angeregt, für den Identitätsnachweis und auch alle weiteren Verfahren, bei denen noch eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist, auch – sofern technisch umsetzbar - die beA-Karte als Option hinzuzufügen.

Die in § 2 Abs. 4 ERVDPMAV-E vorgesehenen Erleichterungen in Bezug auf die Formanforderungen für die Einreichung bestimmter elektronischer Dokumente – die auch in der bisher geltenden ERVDPMAV enthalten ist – wird begrüßt. Es wird angeregt, die Liste zu erweitern, z.B. in Markenverfahren auf Verlängerungsanträge, Widersprüche und Löschungsanträge, Anträge auf Eintragung einer Namens- oder Adressänderung oder auch auf Erteilung eines Prioritätsbelegs.

Bei der Regelung des § 3 ERVDPMAV-E regen wir an, alternativ zu der vorgesehenen gesonderten digitalen Austauschplattform alternativ für Verfahren, in denen die Beteiligten anwaltlich vertreten sind, das beA als Option hinzuzufügen.

In § 5 ERVDPMAV-E sollte eine Klarstellung erfolge, dass die abrufberechtigte Person per E-Mail an eine von ihr benannte E-Mail-Adresse über die Abrufmöglichkeit

informiert wird. Bei der aktuellen Formulierung steht nämlich ansonsten zu befürchten, dass den Nutzern ständige Überprüfungen der vom DPMA für den Abruf von Dokumenten bereitgestellten Internetseite aufgebürdet würden, was nicht zumutbar wäre.

Wir begrüßen, dass DPMAdirektPro für eine Übergangszeit weiter nutzbar sein soll. Unklar bleibt im Entwurf, ob dies parallel zum geplanten webbasierten Nutzerportal oder nur bis zu dessen Einführung gelten soll. Es wäre in jedem Fall aber wünschenswert, dass dessen Nutzung nicht komplizierter wäre als die Nutzung des geplanten webbasierten Nutzerportals, etwa bei der Authentisierung. Wir regen daher an, § 8 ERVDPMAV-E grundlegend zu überarbeiten. Es erzeugt unnötigen Aufwand für die Nutzerinnen und Nutzer von DPMAdirektPro, mit einer qualifizierten Signatur arbeiten zu müssen. Wenn dies beibehalten werden soll, wird angeregt, zumindest eine Anbindung an das beA vorzunehmen, so dass mit der beA-Karte signiert werden kann.

Der Entwurf sieht keine Regelungen für Verfahren vor der Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) vor. Dabei ist auch hier mit Blick auf den fortschreitenden technischen Wandel und der mit dem Papierverbrauch einhergehenden Umweltbelastungen (Verbrauch von Rohstoffen, Energie- und Wasser, Einsatz von Chemikalien, Verursachen von CO_2-Emissionen bei Produktion und Transport) eine Neuregelung dringend erforderlich.

Auf das Recht der Verwertungsgesellschaften spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte arbeiten häufig in Kanzleien, die auch Marken- und Designrechte wahrnehmen. Eine gemeinsame Regelung mit dem Marken- und Designrecht hätte daher auch den Vorteil, dass Kanzleien mit einer Registrierung auch die elektronische Kommunikation mit dem DPMA bzgl. seiner Zuständigkeit nach dem VGG ermöglicht wird.
Die Besonderheiten der Verfahren nach dem VGG stehen einer gemeinsamen Regelung mit dem Marken- und Designrecht nicht entgegen. Der Ausschuss empfiehlt, sich auch hier am nutzerfreundlichen Portal des EUIPO zu orientieren und zusätzlich eine Anbindung an beA bereitzustellen.

Bei einer parallelen Regelung dürfte zudem der zusätzliche Aufwand im Gesetzgebungsprozess überschaubar sein.

Verteiler

Deutschland

Bundeskanzleramt
Bundesrat
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Inneres im Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag
Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union im Deutschen Bundestag
Ausschuss Digitales und Staatsmodernisierung im Deutschen Bundestag
Fraktionen im Deutschen Bundestag

Die Justizministerien der Länder

Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe e.V.
Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte e.V. (DRB)
Deutscher Notarverein
Bundesverband Deutscher Patentanwälte
Deutscher Steuerberaterverband e.V. Berlin
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.
Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
GRUR - Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.
Bitkom e. V.
Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverband Musikindustrie e.V.
Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb
Deutscher Journalisten-Verband e.V.
Stiftung neue Verantwortung e.V.

DAV-Vorstand und Geschäftsführung
Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
Vorsitzende der DAV-Landesverbände
Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

Presse

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Süddeutsche Zeitung GmbH
Berliner Verlag GmbH
Redaktion NJW
JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Redaktion Zeitschrift für Datenschutz ZD
Redaktion Anwaltsblatt
Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
Redaktion MultiMedia und Recht (MMR)
Chefredakteurin MMR/ZD
Redaktion heise online
JurPC
Legal Tribune Online
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR
Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP
Redaktion Juristenzeitung/JZ
Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen
Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“
Zeitschrift „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“
Zeitschrift „ZEuP“
Die Welt
Verlag C.H. Beck
Berliner Verlag GmbH